

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

erschint monatlich einmal, je Freitag.
In Leipzig durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Quartal.



Alle Zuschriften für die "Stimme" an H. Barabell, Elm a. D., Sackstr. 47, Telefon 1444.
Alle für den Hauptverein des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 44, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Sendungen an H. Barabell, Berlin N. O. 44, Greifswalderstr. 222.
Postfach 20 201 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Neugarten 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Bekanntmachung.

Im November vergangenen Jahres war sich der Gesamthauptvorstand darüber einig, daß eine Minderung in den Beitrags- und Unterstützungsätzen eintreten mußte, um der fortschreitenden Geldentwertung einigermaßen Rechnung zu tragen. Es wurde demgemäß beschlossen, ab 1. Januar neue Beitragsstufen bis zu M 9.50 pro Woche einzuführen.

Wir glaubten, daß für eine Weile Vorzüge damit getroffen sei. Es war unmöglich, vorauszusehen, daß gerade im neuen Jahre die Geldentwertung ein derartig rasendes Tempo annehmen würde. Von Tag zu Tag stieg der Dollar und damit die Preise für die notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel, so daß wir andererseits gezwungen waren, dementsprechende Lohnforderungen zu stellen. Es ist dieserhalb zu schweren Kämpfen gekommen und wurden diejenigen Kollegen, welche in einen Streik treten mußten, gewahrt, daß die bisherige Unterstützung nicht mehr zeitgemäß war. Dazu kam, daß ein Lohn von 9.50 M nur noch für die entlegensten Orte im Betracht kam. Wollten wir den Grundlohn, ein Stundenlohn als Wochenbeitrag aufrecht erhalten, so mußten neue Beitragsstufen eingeführt werden. Aus diesen Gründen beschloß der Gesamthauptvorstand im Einverständnis mit den Bezirksleitern einmütig, weitere neue höhere Beitragsstufen mit entsprechenden höheren Unterstützungsätzen wie folgt, einzuführen:

Beiträge und Unterstützungen.

Wochenbeitrag	19.50	17.50	15.50	13.50	11.50
Streit-, Aussperrungs- und Maßregelungs-					
Unterstützung pro Tag:					
Nach 13 Woch.	59	35	31	27	23
" 26 "	40	36	32	28	24
" 52 "	50	45	40	35	30
" 156 "	76	68	60	52	44
" 208 "	78	70	62	54	46
" 260 "	80	72	64	56	48

Außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren M 1.— Zuschlag pro Tag.

Arbeitslosenunterstützung vom 8. Tage an pro Tag:

Nach 52 Wochen	9.60	8.80	8.—	7.20	6.40
" 104 "	9.80	9.—	8.30	7.40	6.60
" 156 "	10.—	9.20	8.40	7.60	6.80
" 208 "	10.40	9.60	8.80	8.—	7.20
" 260 "	10.80	10.—	9.20	8.40	7.60
" 520 "	13.—	12.—	11.—	10.—	9.—

Krankenunterstützung die Hälfte.

Höchstbeträge für Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung im Jahr:

Nr.	52 W.	104 "	156 "	208 "	260 "	520 "
806.40	739.20	672.—	604.80	537.60		
823.20	756.—	688.80	621.60	554.40		
840.—	772.80	705.60	638.40	571.20		
873.60	806.40	739.20	672.—	604.80		
907.20	840.—	772.80	705.60	638.40		
1092.—	1008.—	924.—	840.—	756.—		

Reiseunterstützung pro Tag:

20.— 18.— 16.— 14.— 12.—

Umzugsunterstützung:

Nach 52 Wochen	390	350	310	270	230
" 104 "	395	355	315	275	235
" 156 "	400	360	320	280	240
" 208 "	405	365	325	285	245
" 260 "	410	370	330	290	250
" 520 "	420	380	340	300	260

Hinterbliebenen-Unterstützung im Todesfalle:

Nach 52 Wochen	390	350	310	270	230
" 104 "	400	360	320	280	240
" 156 "	410	370	330	290	250
" 208 "	420	380	340	300	260
" 260 "	440	400	360	320	280
" 520 "	490	450	410	370	330

Ferner ist eine Minderung der Streikunterstützung bei folgenden Stufen vorgenommen: Es wird gezahlt nach 52 Wochen:

Stufe M. 9.50 M. 25.—, Stufe M. 8.50 M. 22.—, Stufe M. 7.50 M. 19.—, Stufe M. 6.50 M. 16.—, Stufe M. 5.50 M. 13.—, Stufe M. 4.50 M. 11.— pro Tag.

Des Weiteren beschloß der Hauptvorstand: Die Karenzzeit für den Bezug der Streikunterstützung wird von 26 Wochen auf 13 Wochen herabgesetzt und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922. Demnach erhalten die Mitglieder, welche mindestens 13 Beiträge der höheren Beitragsklasse ab 1. Januar 1922 bezahlt haben, die Streikunterstützung nach den Sätzen dieser Klasse. Dagegen werden alle anderen Unterstützungen erst dann nach den höheren Sätzen berechnet, wenn mindestens 26 Beiträge der betreffenden Beitragsklasse, insgesamt aber mindestens 52 Beiträge gezahlt worden sind. Die bisherigen Stufen VIII, IX, X und XI kommen in Fortfall. Die 1.— M.-Stufe bleibt bestehen und kommt nur für Beihilfen und nicht mehr erwerbsfähige Mitglieder in Betracht.

Mit diesen neu eingeführten Beitrags- und Unterstützungsätzen, ebenso mit der Herabsetzung der Karenzzeit bei der Streikunterstützung von 26 auf 13 Wochen glauben wir, dem Wunsche der meisten Kollegen Rechnung getragen zu haben. Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag muß nach wie vor der Grundlohn bleiben. Wenn einzelne Kollegen noch glauben, sich eine niedrigere Beitragsstufe wählen zu können, so werden sie vorkommendenfalls am eigenen Leibe verspüren, daß es im ureigensten Interesse des Kollegen selbst liegt, sich möglichst hoch zu versichern. Die Verhältnisse in der Holzindustrie sind leider so eigenartig, daß kein Ort davor sicher ist, in einen Streik verwickelt zu werden. Andererseits treibt die Geldentwertung und die damit verbundene Preissteigerung uns dazu, einen Ausgleich durch Lohnerhöhungen zu schaffen, um überhaupt nur einigermaßen seine Existenz aufrecht erhalten zu können.

Wenn wir gleich dazu übergegangen sind, Stufen bis zu M 19.50 einzuführen, so liegt hier ein Teil Zukunftsarbeit drin. Gerade diese Erfahrung mit der letzten Festsetzung der neuen Beitragsätze hat uns gelehrt, daß es gut ist, sich frühzeitig den veränderten Verhältnissen anzupassen, damit uns der Vorwurf erspart bleibt, daß die Kollegen keine Gelegenheit gehabt haben, sich rechtzeitig zu versichern. Als ein erfreuliches Zeichen ist zu betrachten, daß der Gesamthauptvorstand einmütig diesen Beschluß gefaßt hat und hoffen wir, daß derselbe auch bei unsern Kollegen wird. Die Parole für alle Versammlungen muß sein:

Kollegen, versichern Euch frühzeitig in den höchsten Stufen!
Der Hauptvorstand.

Das neue Wahnsinnsdiktat.

Wieder einmal sind die Herren der Welt zu Gericht gefessen, und das Urteil, das sie verkündet haben, bedeutet hellen Wahnsinn. Haß, Rache, Leidenschaft haben über Vernunft und Recht gesiegt. In der Reparationsnote, die dieser Tage der deutschen Reichsregierung überreicht worden ist, herrscht der Geist Poincares von der ersten bis zur letzten Zeile. Poincare regiert die Stunde. Frankreich ist die ausschlaggebende Macht in Europa. England ist in die Ecke gestellt mit dem Gesicht nach der Wand — eine Folge des Krieges. Es ist schon wiederholt ausgeführt worden: Frankreich will die Zertrümmerung, die Balkanisierung Deutschlands. Es hat dieses Ziel durch das Schandwerk von Versailles nicht erreicht, nun bemüht es jede Gelegenheit, um seine Pläne zu verwirklichen. Poincare ist die Verkörperung dieses fanatischen Gedankens, der Balkanisierung Deutschlands. Dies ist jedoch nur das eine Ziel, das die Franzosen haben, das andere Ziel ist, die Deutschen sollen alles bezahlen. Diese beiden Ziele leiden an innerem Widerspruch. Das heißt aber das französische Volk nicht. Poincare, dem wir diese neueste Note verdanken, ist es gar nicht so darum zu tun, von uns die Goldmilliarden zu bekommen. Er stellt uns sinnige, unerfüllbare Forderungen, um alsdann mindestens mit Gewaltmaßnahmen gegen das widerspenstige Deutschland auftreten zu können. Die Rheinlande, das Ruhrgebiet, die Verwirklichung des Testaments Napoleons I., das will Poincare. Deshalb die Rüstungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, deshalb die enge Verbindung mit den Randstaaten, deshalb wird Polen der Vasall Frankreichs, wird Finnland, Estland, Lettland in den Bann Frankreichs gezogen, wird die Tschecho-Slowakei, Jugoslawien und Rumänien französischen Zwecken dienbar gemacht. Deutschland soll eingekesselt werden, es soll sich nicht rühren können. Ein gefesselter Sklave, mit dem man anfangen kann, was man will.

Die Note geht an Schärfe und Unerbittlichkeit, an wirtschaftlichem Unverstand und politischer Unerträglichkeit weit über alles hinaus, was selbst Pessimisten vorausgesagt hatten. Sie wirft urplötzlich Deutschlands Schicksal wieder vollständig ins Ungewisse und führt innen- und außenpolitische Krisen herauf, deren Verlauf und Ausgang im Augenblick niemand absehen kann.

Der Inhalt der neuen Forderungen der Reparationskommission zerfällt in drei verschiedene Teile. Am wenigsten Ueberraschung bringt der festgestellte Zahlungsplan, der sich im großen und ganzen an die Bestimmungen hält, die bereits in Cannes vereinbart waren. Danach sollen die Zahlungsvorschriften des Londoner Ultimatus für das Jahr 1922 auf 720 Millionen Goldmark in Barzahlung und auf 1450 Millionen Goldmark in Sachleistungen herabgesetzt werden. Nach dem Londoner Ultimatum hätten wir 2 Milliarden und 26 Prozent von der Ausfuhr zu zahlen gehabt, die im letzten Jahr angeblich eine Milliarde erbrachte haben. Statt dieser

zusammen 3 Milliarden jährlich sollen also für 1922 „nur“ 2175 Millionen Goldmark aufgebracht werden. Der ganze Nachschub beträgt demnach 825 Millionen oder rund 30 Prozent. Das ist wahrhaftig keine übermäßige Milderung und sicherlich immer noch weit mehr, als Deutschland in seiner jetzigen Lage bei der sonstigen Geldentwertung zu leisten imstande ist. Es wird aber überdies noch ausdrücklich betont, daß diese Erleichterung hinfällig wird, falls die deutsche Regierung oder ihrer Organe bei den Sachlieferungen Obstruktion treiben sollten. Die Entscheidung darüber, ob aus Obstruktion oder aus sachlicher Unmöglichkeit die Zahlungen verzögert werden, behält sich einseitig die Reparationskommission vor. Damit bleibt das Damoklesschwert unermesslicher Entente-forderungen ständig über dem deutschen Wirtschafts- und Finanzleben schweben und bedroht nicht nur die Kreditfähigkeit und die Gesundung der deutschen Wirtschaft, sondern die Existenz des deutschen Volkes.

Schlimmer als der Zahlungsplan sind die Bestimmungen, die als Garantien für die Durchführung dieses Planes bezeichnet werden. Es wird nämlich in der Note der Reparationskommission behauptet, die von der deutschen Regierung angebotenen Maßnahmen und Garantien, die in der bekannten weitgehenden Tarifierhöhungen und in den 14 neuen Steuergesetzen bestehen, seien ungenügend. Die Reparationskommission fordert deshalb eine Zusatzbesteuerung, die eine völlige Deckung des Reichshaushalts einschließlich der Reparationsschuld sicherstellt. Auf Grund der Nachprüfung des deutschen Reichshaushalts kommt hierbei die Entente zu der Forderung einer Zusatzsteuer von 60 Milliarden Papiermark, also zur Forderung einer Verdoppelung der bisherigen neuen Steuern. Dabei wird aber noch verlangt, daß sich diese Zusatzbesteuerung automatisch einer etwa fortschreitenden Geldentwertung anpassen, und daß diese neue Steuerart bis zum 31. Mai in Kraft gesetzt werden und bis zum 31. Dezember 1922 bereits 400 Millionen Papiermark erbracht haben soll. In welcher Form diese neue Steuer auszuschreiben sei, das überläßt man gütigst der Erfindungsgabe der deutschen Steuerfachverständigen, man schreibt ihnen nur vor, daß die Veranlagung möglichst einfach sein müsse, um schnell Erfolge zu haben. Von allen steuertechnischen Verstiegenheiten dieser Forderung abgesehen, werden sie das deutsche Wirtschafts- und Finanzleben derart belasten, daß die deutsche Valuta immer tiefer sinken und das zu deckende Defizit im Reichshaushalt immer größer sein muß.

Geradezu ungeheuerlich und unannehmbar sind aber schließlich die Kontrollmaßnahmen, die die Reparationskommission ankündigt. Sie will durch ihren Garantieauschuß nicht nur in jedem Augenblick nachprüfen, ob die deutsche Steuerleggebung den neuesten Forderungen genügt, und welche Erträgnisse sie bringt, sondern sie behält sich eigene Eingriffe in die deutsche Finanzhoheit vor für den Fall, daß nach Ablauf kurz bemessener Fristen die von ihr vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ergriffen worden sind, oder sich nicht als ausreichend erwiesen haben. In diesem Falle will sie nicht nur eine Erhöhung der deutschen Einnahmen, sondern auch eine Verminderung der Ausgaben anordnen können. Das bedeutet in Wirklichkeit also die Befugnis der Reparationskommission, jederzeit von sich aus Steuern auszuschreiben, Tarife zu erhöhen oder aber Minderbezahlung von Beamten und Staatsarbeitern, Entlassung von nach ihrer Ansicht überflüssigen Hilfskräften und andere einschränkende Maßnahmen zu treffen. Das geht weit über die Finanznechtschaft früherer Zeiten hinaus und übertrifft an demütigender Härte selbst die Vorschriften, die sich die Türkei und andere bankrotte Staaten früher gefallen lassen mußten. Demgegenüber spielen die weiteren Forderungen, die die Kontrolle über die Ausfuhr, über den Eingang der Devisen, über die Rückkehr der nach dem Ausland geschafften Kapitalien, die Verhinderung der Kapitalflucht und die volle Unabhängigkeit der Reichsbank betreffen, eine verhältnismäßig nebensächliche Rolle. Wie zum Hohn wird schließlich noch von dem der-

artig geknechteten deutschen Volk eine innere deutsche Anleihe neben der Zwangsanleihe bis zum 30. April und der Entwurf von Bedingungen für die Auflegung einer äußeren Anleihe, sowie die Veröffentlichung einer Vorkriegsstatistik wirtschaftlicher und finanzieller Art gefordert. Als ob in Deutschland und im Ausland noch Finanzkräfte vorhanden wären, die nach solchen Bedingungen Geld für innere oder äußere Anleihen hergäben!

Was jetzt zu fordern ist, das ist ruhig Blut, kühler Kopf, innere Geschlossenheit, Einigkeit und Festigkeit.

Man tue nur das Rechte,
Am Ende duckt, am Ende dient das
Schlechte.

Eine Beitragserhöhung

ist
nach jeder Lohnerhöhung

vorzunehmen. Alle Orts-
vereine sind verpflichtet da-
rauf zu achten.

Ein konsumgenossenschaftlicher Blick in die Zukunft

betitelt sich eine Broschüre, die im Verlag der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg erschienen ist und Heinrich Rauffmann zum Verfasser hat.

Der Verfasser geht aus von den „Redlichen Pionieren von Rochdale“, die im Jahre 1844 die erste Genossenschaft auf der Grundlage gebildet haben, wie wir sie heute alle kennen. Mit einem Betriebskapital von 600 Mark ist diese erste Genossenschaft ins Leben getreten und wohl keiner der daran Beteiligten hat sich träumen lassen, daß ihre Gedanken und Ziele eine so beispiellose Entwicklung in der ganzen Welt nehmen würden, wie das tatsächlich geschehen und wie die Broschüre dem Leser eindringlich vor Augen stellt. Bereits im Jahre 1864 also 20 Jahre später — bestanden in England 600 Konsumgenossenschaften mit rund 130 000 Mitgliedern, 14 Millionen Mark Geschäftsanteilen und einem Jahresumsatz von 56 Millionen Mark. Diese Entwicklung drängte in England mit Macht zu der Errichtung von Großeinkaufsgesellschaften, die heute die größten Handelsunternehmen der Welt darstellen. In weit über 100 eigenen Fabriken werden dort Waren für den Eigenerverbrauch im Werte von Milliarden hergestellt und den Mitgliedern zugeführt. Die englische Großeinkaufsgesellschaft ist aber nicht nur das größte und kapitalkräftigste Handelsunternehmen der Welt, sondern auch der größte Grundbesitzer. Sie besitzt 23 Landgüter mit einem Areal von 34 000 Hektar, dazu kommen 7 Teeplantagen in Ceylon mit 2293 Hektar, 8 Teeplantagen in Südbindien mit 13 282 Hektar, 2 Teeplantagen in Assam mit 2980 Hektar und ca. 10 000 Hektar Ackerland für Weizenbau in Kanada. Für den Frachtenverkehr sind 5 Dampfer und 10 Leichter in Dienst gestellt. Insgesamt beschäftigt die englische Großeinkaufsgesellschaft 45 000 Personen. Die der Gesellschaft angegliederte Bankabteilung hatte im Jahre 1920 einen Umsatz von ca. 13 Milliarden Goldmark. Der Verfasser betont mit Recht, daß ein Ende dieser riesenhaften Entwicklung nicht abzusehen sei.

Neben dieser Gesellschaft besteht dann noch eine schottische Großeinkaufsgesellschaft, die eine ähnliche Entwicklung, wenn auch nicht ganz in diesem Ausmaße zu verzeichnen hat. Insgesamt umfaßte die britische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1920 1501 genossenschaftliche Organisationen mit 560 000 Mitgliedern, 1700 Millionen Mark Aktienkapital, 245 Millionen Mark Reserven und 8000 Millionen Mark Umsatz. (Alles Goldmark.) Die Zahl der insgesamt beschäftigten Personen beträgt 152 000.

Die deutsche Genossenschaftsbewegung hat trotz ihrem erreichten Aufschwung noch

lange nicht den Stand der englischen erreicht. Im Anfang der 60er Jahre entstanden die ersten deutschen Konsumgenossenschaften, sie konnten sich aber in der damaligen Zeit, wo Deutschland noch überwiegend Agrarland war, nicht so entwickeln, wie das in England der Fall gewesen ist. Erst in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts war ein Aufschwung möglich, der bald zur Errichtung einer Großeinkaufsgesellschaft auch in Deutschland führte. Im Jahre 1894 konnte die Gesellschaft gegründet werden; beteiligt haben sich zunächst von den etwa vorhandenen 450 Konsumgenossenschaften 47. Die Gesellschaft erwarb sich schnell das Vertrauen ihrer Mitglieder, so daß sie im Jahre 1899 bereits 76 Genossenschaften mit einem Stammkapital von 140 000 Mark, und einem Jahresumsatz von 6,3 Millionen Mark verzeichnen konnte. Entscheidend für die weitere Entwicklung dieser Gesellschaft wurde eine im Jahr 1899 vorgenommene Englandreise der maßgebenden Persönlichkeiten. Dort am der Quelle der Genossenschaftsbewegung erhielten sie erst den rechten Einblick in ihr Getriebe und mit dem festen Vorsatz, es der englischen Bewegung nachzutun, kamen sie wieder in die Heimat. Insbesondere sollte jetzt auch der Gedanke der Eigenproduktion verwirklicht werden. Nun setzte auch in Deutschland eine riesige Entwicklung ein. Einkaufsvereinigungen wurden gegründet, Lagerhäuser errichtet und im Jahre 1910 die erste Fabrik — die Seifensabrik in Gröbba — in den Dienst der Genossenschaft gestellt. Wenn auch der Krieg und seine Folgen in schärfstem Maße hemmend auf die Entwicklung eingewirkt hat, so konnte doch die Großeinkaufsgesellschaft bereits im Jahre 1920 auf 14 eigene Fabriken zurückblicken und war inzwischen zu dem größten Handelsunternehmen in Deutschland herangewachsen. Der Umsatz betrug im Jahre 1920 2 801 465 000 Mark, der Wert der im eigenen Fabriken hergestellten Waren 156 429 449 Mark. Die der Gesellschaft angegliederte Bankabteilung hatte im selben Jahre einen Umsatz von 592 000 000 Mark.

Dem Zentralverband deutscher Konsumvereine gehörten Ende 1920 1320 genossenschaftliche Organisationen mit 2 725 000 Mitgliedern an mit 103,8 Millionen Mark Anteilskapital, 87,4 Millionen Mark Reserven und 4215,7 Millionen Mark Umsatz.

Es sind gewaltige Zahlen, die uns hier entgegenzutreten, im Vergleich zu England müssen wir aber doch erkennen, daß wir noch lange nicht das erreicht haben, was zu erreichen möglich ist.

Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats verkündet wird:

§ 1. Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage das im Handelsgesetzbuch, im Gesetze, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Gesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, in den Berggesetzen

als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der bergrechtlichen Gewerkschaft.

§ 2. Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaft für die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im § 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen:

§ 3. Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten

Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

§ 4. Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Anberaumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrage (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Wahlkörper (§ 5) vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eines zu entsenden.

Zum Ersatz auscheidender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 5. Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei Körperschaften mit einem Einzelbetriebsrate dieser, in solchen mit mehreren Einzelbetriebsräten die Gesamtheit dieser, auch wenn sie zum Teil zu einem Gesamtbetriebsrate zusammengeschlossen sind.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt und nicht in den letzten 2 Jahren durch Beschluß gemäß § 30 des Betriebsrätegesetzes abgesetzt worden sind. Das Erfordernis der einjährigen Beschäftigung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierfacher Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.

Bei eingetragenen Genossenschaften gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Erwerb der Mitgliedschaft freisteht und billigerweise zugemutet werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Betriebsrätegesetzes), sofern ihr mindestens 2 Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit ihrer Gruppe beschließen; alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitergruppen statt.

Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9. Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Aufsichtsrat hat, finden §§ 1 bis 8 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Vertretung für die Betriebe nur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Berlin, den 15. Februar 1922.
Der Reichspräsident: Ebert.
Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Holzfärberei nach dem Verfahren Reimann.

Von Dr. Ing. F. Moll.

Seit jeher bemühten sich die Menschen, Holz mit bunten Farben zu versehen. In alten römischen und griechischen Zeiten können wir schon gefärbte Hölzer entdecken. Natürlich hat man es mit den Hilfsmitteln gemacht, die man damals zur Verfügung hatte. Man hat Wachsfarben aufgestrichen oder man hat bunte Pflanzenäfte benutzt. Mit dem Fortschreiten der Technik und der Kultur sind die Anforderungen stärker geworden. Heute will

man durch Färben vor allen Dingen gewisse Edelhölzer, die gegenwärtig fast unerschwinglich im Preise sind, nachahmen.

Das Holz soll durch die ganze Masse durchgefärbt sein, so daß man es zu Furnieren aufschneiden oder sonst genau wie die Edelhölzer benutzen kann. Auch an die Echtheit der Farben werden hohe Anforderungen gestellt. Die Farbtöne will man ganz nach Wunsch erzielen. Da konnte man mit dem alten Verfahren nicht immer nachkommen. Auch das seit Jahrhunderten schon ausgeübte Beizen des Holzes, eine allen Tischlern geläufige Maßnahme, genügt für diesen Zweck nicht mehr.

Das Gewiesene erscheint die Färbung des Holzes auf dem Wege der Imprägnierung. Es

Die Neuregelung der Beitragsfrage

muss in allen Ortsvereinen sofort erfolgen. Den Stundenverdienst entsprechend muss der Beitrag festgelegt werden.

läßt sich nicht leugnen, daß auf diesem Wege sehr gute Erfolge erzielt worden sind. Alles, was von Holz durchdränkt werden kann, läßt sich auch durchfärben und wenn die Färbung durch Imprägnierung einen Fehler hat, so ist es lediglich der, daß die Farblöslichkeit mindestens immer den ganzen Imprägnierzylinder ausfüllen muß. Man braucht also von irgend einem bestimmten Farbstoff beträchtlich mehr, als die zu färbende Holzmasse selbst aufnimmt. Das bedeutet stets einen großen Verlust, denn der Uberschuß muß immer vorhanden sein. Man kann nicht etwa so arbeiten, daß man den Uberschuß durch eine andere Flüssigkeit ersetzt. Diesem Nachteil der Zylinder-Imprägnierung verdankt das Boucherie-Verfahren zum Färben von Holz seine lange Zeit behauptete Bedeutung. Dies Verfahren besteht darin, daß ähnlich wie bei den Telegraphenstangen auf die Stirnfläche des in der Rinde befindlichen Holzes eine Kappe aufgesetzt wurde und nun die Flüssigkeit in der Längsrichtung eingedrückt wurde. Aber auch mit diesem Verfahren sind sehr große Verluste an Farblöslichkeit verknüpft, vor allem ist die Rinde niemals derartig dicht, daß nicht an allen möglichen Stellen große Mengen der Farblöslichkeit austropfen und verloren gehen. Dann aber auch kann man, wenn die Durchfärbung einigermaßen gleichmäßig geschehen soll, nicht mit dem Durchdrücken aufhören, sowie die ersten Spuren am Fospfende sich bemerkbar machen, sondern so lange arbeiten, bis die Flüssigkeit mit etwa zwei Drittel der Stärke abläuft, wie sie hinten zugeführt wird. Es hält sehr schwer, aus dem von vorn ablaufenden Saft den Farbstoff wieder zurückgewonnen. Schon Boucherie hatte im Jahre 1840 daher versucht, das Holz auf dem lebenden Stamm zu färben, indem er im Stammende Löcher in das Holz einbohrte oder Sägeschnitte anbrachte, und diesen die Farblöslichkeit zuleitete. Dann nahm der aufsteigende Saft die Farblöslichkeit mit hoch. Ganze Bäume ließen sich auf diese Weise wundervoll durchfärben, aber als man versuchen wollte, dieses Verfahren im großen praktisch auszunutzen, da zeigte sich immer wieder, daß die Durchfärbung unregelmäßig war. Es mußten also doch gewisse Umstände sein, welche nicht genügend bekannt waren. Auch die Japaner, welche dieses Färbverfahren von Europa aus übernahmen, vermochten es nicht, der Schwierigkeiten zu Herr werden.

Seit etwa dem Jahre 1910 wurden diese Vorgänge beim Färben in sehr eingehender Weise von Reimann untersucht. Dieser stellte dabei fest, daß, um eine gleichmäßige Durchfärbung des Holzes zu erzielen, es vor allem notwendig sei, eine sorgfältige Auswahl der Hölzer zu treffen, das Alter des Holzes, sein Gehalt, sein Anteil an Splint- und Kernholz oder Reifholz, der Gesundheitszustand, die

Art des Holzes, die Art der Farbe und endlich auch die Art, wie der Farbstoff dem Holze zugeführt wird, spielen eine große Rolle. Selbstverständlich muß die Zuleitung so erfolgen, daß möglichst die ganze Querschnittsfläche gedeckt ist. Das ist praktisch natürlich nicht möglich, denn wenn man den Baum abschnidet, hört die Lebenstätigkeit auf. Es muß also durch ein geschickt angeordnetes System dafür gesorgt werden, daß ganz kurz oberhalb der Zuleitung sich ein Ausgleich einstellt. Tatsächlich wird bei Hölzern, welche überwiegend Splint haben, nicht zu alte Kiefern, Rothbuche, Weißbuche, Birke, ein Prozentsatz an gut durchgefärbtem Holz von über 90 Prozent erreicht.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Auswahl der Farbstoffe. Der Baum muß die Farbe durch seine Lebenstätigkeit hochheben. Wenn also der Farbstoff die lebenden Zellen vergiftet so stirbt der Baum ab, bevor eine richtige Durchfärbung erzielt wird. Die Farben dürfen nicht zu dick sein, sonst lagern sie sich im Stamme ab, sie dürfen aber auch nicht zu dünn sein, sonst sind sie nicht echt genug. Wenn man alle diese Umstände berücksichtigt, so wird man verstehen, daß eine Umschau von Erfahrungen und langwierige Studien dazu gehören, um ein Verfahren auf diesem Wege als wirtschaftlich ausfallsreich auszugestalten.

Heute ist das Verfahren aus den Rindenschichten herausgewachsen. Vor wenigen Tagen konnte ich mehr als 100 derartig durchgefärbter Holzstämmen, Kiefer, Linde, Birke, Buche von 15 bis zu 50 Zentimeter Stammdurchmesser in Augenschein nehmen und genau prüfen. Das Ergebnis war für den Fachmann einfach verblüffend. Kiefer, nachbraun gefärbt, zeigte sich als sehr gut geeignet für braune Hölzer. Die Färbung war sehr schön gleichmäßig. Bei Eiche und Birke ließen sich durch blau und grün die herrlichsten Phantasie-Effekte herstellen, indem je nach der Auswahl der Farbe entweder die Markstrahlen (Spiegel) gefärbt und das andere Holz mehr oder minder hell blieb oder das Holz gefärbt und die Markstrahlen weiß hervortraten.

Wenn man berücksichtigt, daß die Vereinfachung der Farbe auf diese Weise mit dem Holze ganz anders erfolgt, als beim oberflächlichen Beizen, daß die Gefahr des Durchscheuerns der Ranten vollständig ausgeschaltet ist, daß die Kosten verhältnismäßig gering sind, so ist wohl nicht zu viel erwartet, wenn man diesem Verfahren eine große Zukunft voraussagt. Jedenfalls ist schon heute das Interesse gefärbten Hölzern sehr groß.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Ein neues Lohnabkommen für die Knopfarbeiter ist am 14. März durch Verhandlungen in Magdeburg mit dem Arbeitgeberverband für die deutsche Knopfindustrie abgeschlossen worden. Die neuen Lohnzulagen betragen bei den Durchschnittslöhnen für Arbeiter und Arbeiterinnen über 21-Jahre in

Ortsklasse	I	II	III	IV
Arbeiter				
ab 16. März	2.30	2.20	2.—	1.90 Mk.
dazu ab 15. April	—,75	—,75	—,75	—,75 „
Arbeiterinnen				
ab 16. März	1.55	1.50	1.25	1.15 Mk.
dazu ab 15. April	—,50	—,50	—,50	—,50 „

Die Spitzenlöhne betragen dann ab 15. April für Arbeiter über 21 Jahre 17.55 16.55 14.75 13.95 Mk. für Arbeiterinnen über 21 Jahre 10.80 10.40 8.85 8.40 „

Für Qualitätsarbeiter kommt hinzu im Zeitlohn ein Zuschlag von 10 Prozent. Die Akkordbasis ist 20 Prozent über den Vertragslöhnen. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 17. Mai 1922

